Achtung: OGH 25.3.2014, 9 Ob 68/13k: Haftungsfalle verdeckte Sacheinlage/verdeckte Sachgrù⁄4ndung im Konzern

Description

Date Created 08.08.2014 **Meta Fields**

Inhalt: Der OGH beschĤftigte sich in der Entscheidung vom 25.3.2014, 9 Ob 68/13k, erstmalig mit der Problemstellung der verdeckten Sacheinlage bei Aktiengesellschaften. Die Entscheidung hat fÃ1/4r die (konzern-)rechtliche Praxis gro�e Bedeutung und zeigt wiederum eine (weitere) Grenze bei Vermögenstransaktionen innerhalb verbundener Unternehmen bzw von Unternehmen mit ihren (mittelbaren) Gesellschaftern auf und wird daher ausführlich von Dr. Rauter in der jüngsten Ausgabe der JAP 2014/2015/4 besprochen. Das AktG ermĶglicht eine Sachgrļndung bzw KapitalerhĶhung mit Sacheinlagen bei Einhaltung besonderer, gesetzlich zwingender Offenlegungs- und Prüfungs-pflichten (vgl §Â§ 20, 150 AktG). Zwangsläufig besteht die Gefahr, dass diese zwingenden Vorschriften umgangen werden; der hAzufigste Fall ist wohl, dass ein Aktionär im Rahmen der Gründung oder Kapitalerhöhung zwar eine Sacheinlage leisten wollte, doch verpflichtet er sich formell lediglich zu einer Bareinlage, wAzhrend nach Einzahlung der Bareinlage die Gesellschaftmit der Bareinlage die Sache vom AktionĤr erwirbt (siehe Rauter, JAP 2014/2015/4 und Schopper, NZ 2009/67 [259ff]). Die Rechtsfolgen der Qualifikation als verdeckte Sacheinlage sind dabei betrĤchtlich und fÃ1/4hren iaR zu schmerzhaften Ergebnissen fÃ1/4r die betroffenen Aktionäre, insbesondere â?? weil der Aktionär die Bareinlage nochmals leisten muss, da die ursprüngliche Zahlung der Bareinlage (welche spĤter fÃ1/4r den Erwerb der Sache verwendet wurde) nicht schuldbefreiend war; â?? weil die Bareinlage zur Gänze nochmals geleistet werden muss, da es nach dem OGH nicht auf den Saldo zwischen dem Wert der seinerzeitig erworbenen Sache und der Bareinlage nach Art einer Differenzhaftung ankommt (Punkt 2.11 des zit Urteils). Das RechtsgeschĤft der Gesellschaft mit dem AktionĤr über den Erwerb der Sache könnte dann nach Teilen der Literatur (vgl Rauter, JAP 2014/2015/4 mwN; aA aber OGH 6 Ob 132/00f fù/4r die GmbH) rechtsunwirksam sein und fýhre dann zu wechselseitigen (bereicherungsrechtlichen) Rückabwicklungsansprüchen. Ein besonderer Härtefall für den Aktionär kann sich in der Insolvenz der Aktiengesellschaft verwirklichen, â?? wenn der AktionĤr die schon geleistete Bareinlage nochmals einzahlen muss und damit nur die Insolvenzmasse, die zur Verteilung an die GlAzubiger herangezogen wird, vermehrt wird, â?? wenn eine allfĤllige bereicherungsrechtliche Rù/4ckabwicklung des Rechtsgeschäfts aufgrund insolvenzrechtlicher Bestimmungen zu Lasten des AktionA¤rs ausgeht, etwa weil sein Anspruch lediglich als Konkursforderung qualifiziert wird. Im konkreten Fall bestand ý berdies die Besonderheit, dass bei einer Ķsterreichischen Aktiengesellschaft W eine KapitalerhĶhung erfolgte und die erhaltene Bareinlage von der W fÄ1/4r eine weitere KapitalerhĶhung bei der italienischen A, einer Tochtergesellschaft der W, verwendet wurde. Die A wiederum verwendete die Mittel aus ihrer eigenen KapitalerhA¶hung dafA¼r, von jenen Aktionären der W, die die Kapitalerhöhung der W zeichneten, ein Unternehmen zu erwerben; die A wurde also zwischengeschaltet. FÃ1/4r den OGH machte dieser Umstand aber keinen Unterschied, sodass die KapitalerhA¶hung der W wegen Erwerbs des Unternehmens durch die italienische A (!) als verdeckte Sacheinlage qualifiziert wurde. UnerwĤhnt â?? weil nicht entscheidungserheblich â?? verbleibt aber die Frage nach dem rechtlichen Schicksal des RechtsgeschĤfts zwischen italienischer A und den AktionĤren der W. Wohl unstrittig ist, dass das Rechtsgesch Ant wegen Verletzung der Sachgr Alungsvorschriften nichtig (rechtsunwirksam) wA¤re, wenn eine A¶sterreichische, kapitalerhA¶hende Gesellschaft selbst mit dem (dann eigenen) Aktionär abschlieÃ?t und österreichisches Recht anwendbar wäre. Ungeklärt ist aber, ob und bejahendenfalls unter welchen Voraussetzungen die Nichtigkeitsfolge auch das RechtsgeschĤft einer zwischengeschalteten Gesellschaft, die als Erwerber auftritt, erfasst. Im konkreten Fall stellt sich diese Problemstellung freilich noch verschĤrft, da eine italienische Gesellschaft als Erwerberin auftrat. Bei Transaktionen im Konzern bzw mit KonzernaktionĤren ist daher â?? abgesehen von der Einhaltung der Grenzen des Verbotes der EinlagenrĽckgewĤhr (§ 82 GmbHG, § 52 AktG) â?? eine Bedachtnahme auf die Gefahr einer verdeckten Sacheinlage/verdeckten SachgrÃ1/4ndung zwingend. Bei Bestehen von Zweifeln, ob eine verdeckte Sacheinlage/Sachgrù/₄ndung vorliegen könnte, erscheint die Einholung eines Rechtsrats durch die Gesellschaftsorgane aus SorgfaltsgrÄ1/4nden daher unerlĤsslich. Bei Gefahr einer verdeckten Sacheinlage/Sachgrù/4ndung mù/4ssen adäquate, rechtlich zulässige Alternativgestaltungen herangezogen werden.